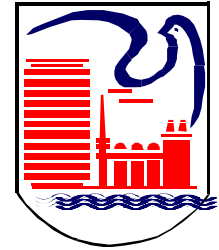


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 10. September 2024

Jahrgang 34 Nr. 21/2024


Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg in der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 4
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung der Wahlbehörde

für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg in der Stadt Eisenhüttenstadt

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 45 Absatz 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) Folgendes bekannt:

Die Wahl zum Landtag Brandenburg findet am

22. September 2024 von 8 – 18 Uhr

statt.

Die Stadt Eisenhüttenstadt ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, welche den wahlberechtigten Personen bis spätestens zum 1. September 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben in dem sie zu wählen haben.

Für die Stadt Eisenhüttenstadt sind sechs Briefwahlvorstände berufen. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr im Rathaus, Zentraler Platz 1 (für die Wahlbezirke 1 bis 12) und in der Astrid-Lindgren-Grundschule, Platz des Gedenkens 1 (für die Wahlbezirke 13 bis 18) zusammen.

Jede wählende Person hat bei der Stimmabgabe eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit und Wohnort der oder des Bewerbenden, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten.

Die wählende Person gibt

1. ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

2. ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die wählende Person gibt die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Auf Verlangen, insbesondere, wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich über ihre Person auszuweisen. Nach Feststellung der Wahlberechtigung erhält die wählende Person einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel ist durch die wählende Person in der Wahlkabine zu kennzeichnen und so zu falten, dass der Inhalt ihrer Wahlentscheidung von anderen anwesenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihr Wahlrecht nur in dem für sie zuständigen Wahllokal ausüben.

Besitzt eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein, kann sie an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde zu seinem Wahlschein zusätzlich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Anschließend legt sie den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, zu übersenden. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden. Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahl zum Landtag Brandenburg ist öffentlich. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede Person zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird, gemäß den Vorschriften des Strafgesetzbuches, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Eisenhüttenstadt, 3. September 2024



Frank Balzer
Bürgermeister